

R. 02.9

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Firnhaberauheide“**

Vom 19. April 1994

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 1993 (GVBl S. 833), erläßt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die im nördlichen Stadtgebiet Augsburgs östlich des Lechs sowie nördlich und südlich der Bundesautobahn Stuttgart-München gelegene Lechheide wird unter der Bezeichnung „Firnhaberauheide“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 15 ha und liegt in der Gemarkung Lechhausen der Stadt Augsburg.
- (2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5 000, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Maßgebend für den Umgriff des Schutzgebietes ist die Innenkante der Abgrenzungslinie.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes ist es,

1. die Halbtrockenrasengesellschaften der Firnhaberauheide als charakteristische Restflächen ursprünglicher Brennenbereiche im Naturraum „Unteres Lechgrieß“ zu bewahren,
2. die Heide als wichtigen Stützpunkt der Vegetationsbrücke des Lechs zu sichern,
3. den durch Trockengehölz untergliederten, strukturreichen Kalkmagerrasen als Lebensraum für die vielfältige heidetypische Tier- und Pflanzenwelt zu schützen und zu entwickeln,
4. den Fortbestand der seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten zu sichern.

§ 4

Verbote

- (1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu verändern,

auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Gestattung bedarf,

2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Planierungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern.
 3. Wege oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern.
 4. Leitungen jeder Art zu verlegen oder zu errichten.
 5. unterirdisch Wasser zu entnehmen.
 6. die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere nachhaltig zu verändern oder zu stören, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen.
 7. Pflanzen einzubringen. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen oder mitzunehmen.
 8. Tiere auszusetzen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie zu fangen oder zu töten oder deren Brut- und Wohnstätten oder Gelege fortzunehmen oder zu beschädigen.
 9. Flächen in Form der Koppelhaltung zu beweiden.
- (2) Ferner ist verboten:
1. die Heideflächen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren,
 2. zu reiten,
 3. zu zelten, zu campen oder in Gruppen zu lagern.
 4. Hunde frei laufen zu lassen, außer zur Jagd,
 5. Feuer zu machen.
 6. Flugmodelle fliegen zu lassen.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Jagdschutz,
2. die Gewässerunterhaltung und die Gewässeraufsicht,
3. Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasser- und Abwasserleitungen sowie der Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
4. der Bau einer flächensparenden Lärmschutzeinrichtung an der BAB 8,
5. die zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
6. Bestandserhebungen oder Untersuchungen der Tier- und Pflanzenwelt durch von der Regierung von Schwaben ermächtigte Personen.

§ 6

Befreiung

Die Regierung von Schwaben kann von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 9 und Abs. 2 Nrn. 1 bis 6 zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 10. Mai 1994 in Kraft.

Augsburg, den 19. April 1994
Regierung von Schwaben

Ludwig Schmid
Regierungspräsident

EAPI 17-173
GAPI 8622

RABl Schw. 1994 S. 94

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Wochenau und Illerzeller Auwald“**

Vom 13. April 1994

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 1993 (GVBl S. 833), erläßt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die nordwestlich von Vöhringen an der Westseite der Iller gelegene Wochenau und der gegenüber östlich der Iller angrenzende Illerzeller Auwald in der Stadt Senden und in der Stadt Vöhringen, Landkreis Neu-Ulm, werden unter der Bezeichnung „Wochenau und Illerzeller Auwald“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 186 ha.
- (2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus der Naturschutzgebietskarte im Maßstab 1 : 10 000, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenkante der Grenzlinie.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Ausweisung des Naturschutzgebietes „Wochenau und Illerzeller Auwald“ ist es,

1. einen der letzten natürlichen Auwaldbereiche an der Iller zu schützen,
2. die Entwicklung des standortheimischen, strauchreichen und gestuften Auwaldes, auch als Lebensraum für seine spezifische Tier- und Pflanzenwelt zu gewährleisten,
3. die Altwasserrinnen, Bäche und das Mikrorelief als wesentliche Elemente für die Erhaltung einer artenreichen, auwaldtypischen, Lebensgemeinschaft zu erhalten,
4. durch die Sicherung und Verbesserung des auwaldtypischen Wasserhaushalts (mit Überflutungen und schwankendem Grundwasserspiegel) den hohen Stoffumsatz und damit ein vielgliedriges Nahrungsgefüge zu bewahren.

§ 4

Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn diese keiner öffentlich-rechtlichen Gestattung bedürfen,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Planierungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise, wie etwa durch Planierungen, zu verändern,
3. Materialien jeder Art abzulagern,
4. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
5. Leitungen zu verlegen oder zu errichten,
6. oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Wasserläufe oder Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen oder Entwässerungen vorzunehmen,
7. Waldbestände zu roden, Wurzelstöcke zu entfernen, umgestürzte morsche Bäume zu entnehmen oder waldfreie Flächen aufzuforsten,
8. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, insbesondere Ufergehölze, Röhrichte oder Wasserpflanzen zu entnehmen, zu beschädigen, zu beseitigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,



Sion Lechhausen Nr. 1

Lech

Stand August 1992

NATURSCHUTZGEBIETSKARTE

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Firnhaberauhide“

vom

Regierung von Schwaben

Dörr

Regierungspräsident

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim Landesamt für Umweltschutz Nr. 700.)

Ausschnitt aus den Flurkarten 1 : 5000
NW XIII.22 , NW XIV.22

Herausgeber: Bayerisches Landesvermessungsamt
Wiedergabe mit Genehmigung des Bayerischen
Landesvermessungsamtes München, Nr. 4226 / 90

Maßstab 1 : 5000



Naturerschutzbereich (Innenraum)